

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensionsstand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingefessenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die Generalstaaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin §. 7. vermählt sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleit finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Reichswesen; allein in der Hauptsache bleibt es bey den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte Kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätiget, und näher bestimmter werden. §. 11. und bann noch ein besonderes Decret an die ordinar Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13 und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executioncommission auf den König von Pohlen als Churfürsten von Sachsen und Herzog von Braunschweig an. §. 15. erläßt an den Bischof von Münster ein Pönalmandat, die erhaltenen Subsidien der Landescasse wieder zurückzuzahlen, §. 16. und fodert besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich sowohl den bisherigen Kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten Kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

§. 1.

In Aurich sah es also sehr kriegerisch aus. Die Stadt war in Defensionsstand gesetzt und mit Batterien und Brustwehren versehen. Dies bewog

1722 wog die Administratoren, den Fürsten zu bitten, den abgebrochenen und bis im Januar prorogirten Landtag nach Norden zu verlegen. Dieses Gesuch schlug der Fürst ab. Er gab allen Städten und Communen auf, ihre nach Aarich abzuschickenden Deputirten ausdrücklich zu bevollmächtigen, nichts wider die Kaiserlichen Decrete vorzunehmen und zu beschließen. Nach dem 13 Artikel des Hagischen Vergleichs von 1603 durfte kein Landtag in einer befestigten Stadt gehalten werden. Daher glaubten die Administratoren, die ohnehin ihre Sicherheit in Aarich bezweifelten, berechtigt zu seyn, den Landtag selbst nach einem andern Orte zu verlegen. Sie sahen dazu Hinte aus, und ladeten mit Zuziehung der ordinair Deputirten sämtliche Stände aus dem angeführten Grunde durch ein abgedrucktes Placat ein, sich in Hinte auf den 11 Jan. 1723 einzufinden. Dieses hatten sie auch dem Fürsten in einem besondern Bericht bekannt gemacht. Hierauf erfolgte unter dem 10 Jan. ein fürstliches Rescript, woraus ich folgende Stellen hieher setze:

„Er. Hochfürstl. Durchlaucht müssen alle diejenigen, so an diesem Unwesen Theil haben, für offenbare Aufrührer und Störer der gemeinen Ruhe halten, und sie wegen des notoren Verbrechens dafür declariren. Wollen sich auch wider dieselben und wider ihr angemaktes Placat die wohlverdiente Strafe nach allen göttlichen und weltlichen Rechten vorbehalten haben; gedenken sich auch nicht mit solchen Leuten in weitere Schriftwechsellung einzulassen. — Er. Durchl. werden mit ihren zu Aarich auf dem Landtage gehorsamst erscheinenden Ständen die Gebühr sowohl wegen dieses Verfahrens als sonst beobachten, und haben allen Eingefessenen verbotzen, sich nicht in das

„Dorf

„Dorf Hinte einzufinden, und dergleichen Ver-1722
 „sammlungen zu halten. — Wie Sie denn auch
 „zum voraus alles dasjenige, was etwa daselbst
 „wird vorgenommen und gehandelt werden, für null
 „und nichtig erklären. —“

Dann ließ der Fürst den Schüttemeistern und allen Eingefessenen des Dorfes Hinte bey 1000. Goldgulden Strafe anbefehlen, die widerspenstigen Stände, die sich in Hinte versammelten würden, mit gewehrter Hand aus einander zu jagen (f).

§. 2.

Es trat also der außerordentliche Fall ein, daß1723
 zwey verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aarich gehalten wurden. Der Aaricher Landtag konnte von keiner Bedeutung seyn, so lange die Ritterschaft, Emden, Norden und die vornehmsten Eingefessenen auf dem platten Lande feste an einander hielten. Nur einige wenige Deputirten aus Aarich und dem dritten Stande mögen in Aarich zugegen gewesen seyn. Diese konnten nun freylich wohl etwas beschließen; da aber die Landescasse in den Händen der Administratoren und der mit ihnen haltenden Stände war, so konnten sie keine Schlüsse zur Ausführung bringen. Wahrscheinlich sind die Deputirten auch sogleich unverrichteter Sachen von Aarich aus einander gegangen. Man trifft wenigstens nichts von ihren Schlüssen an. Es läßt sich nicht einmal ein Protocoll von dieser Versammlung vorfinden. Dies hätte alles das fürstliche Ministerium voraussehen können. Es setzte die fürstliche Autorität unnöthig auf das Spiel, offenbarte sein Augenmerk, eine Trennung unter den Ständen zu bewirken, und goß Del ins Feuer.
 Dage.

(f) Landsch. Acten.

1723 Dagegen fand sich in Hinte eine zahlreiche Versammlung ein. Hier verbanden sich die Stände noch fester unter sich. Weil sie sich für Rundschafter nicht sicher hielten: so veranstalteten sie gleich Anfangs, daß jedweder Landtagscomparent einen eidlichen Nevers unterschreiben mußte, von allen ihigen und künftigen Deliberationen nichts zu verlautbaren, und weder ist noch künftig einen Deputirten in ihrer Versammlung zu dulden, der sich den Kaiserlichen Decreten unterwerfen, oder auf irgend eine Weise die Landesverträge untergraben würde. Dann verpflichteten sie sich, ohne gemeinschaftliche Zustimmung, sich in keine separate Tractaten einzulassen, oder sich von einander zu trennen. Ihrem Syndicus Homfeld gaben sie auf, eine Deduction über die ständische uneingeschränkte Rechte Schatzungen einzuwilligen und zu erheben, aufzusetzen, und solche durch den Druck allgemein zu machen (g). Auch beschwerten sie sich bey den Generalstaaten, bey dem Kaiser und dem Könige von Preußen, daß sie durch die fürstliche Schatzungs-Inhibitionen außer Stand gesetzt worden, die holländischen Zinsen abzuführen, die Kaiserliche Salvogarde zu befriedigen, und die unter preussischer Garantie von einem Hofrath in Berlin aufgenommen und losgekündigten 12000 Rthlr. aufzubringen, wie auch die preussischen Subsidien zum Unterhalt des Marinerbataillon zu entrichten. Endlich bestätigten sie ihre vorige Schlüsse wegen des Deichbaues

(g) Dies ist die Piece, welche unter dem Titel herauskam: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Ständen Freyheit und Macht mit Ausschließung des Landesherren Schatzungen einzuwilligen und zu erheben.

baues und schrieb noch 2 Capital- und 4 Personal-1729
Schakungen aus (h).

§. 3.

Das fürstliche Ministerium bestrebte sich unter-
dessen, die Eingefessenen auf dem platten Lande und
in den beiden Städten Norden und Aurich zu über-
holen, sich den Kaiserl. Decreten zu unterwerfen.
Dieses zu vereiteln, ließen die Stände ein Placat
abdrucken, und an öffentliche Plätze anschlagen.
So lauten die vorzüglichsten Stellen: „Wir aus
„der Ritterschaft, den Städten und dem dritten
„Stande versammelte ostfriesische Landesstände haben
„allen Landeseingefessenen nicht verhalten mögen,
„welchermassen auf Anhalten Sr. hochfürstlichen
„Durchl. Unsers Landesfürsten und Herren, und in
„Dero hohen Namen die eingebrachten ungegrün-
„deten Vorstellungen, die mit dem Buchstaben der
„Landesverfassung streitende Kaiserl. Decreten er-
„schlichen worden, und, wie mehr als landkündig,
„die Stände bei dem hochpreiße. Reichshofrath auf
„die Einbringung ihrer Gerechtsame provociret haben.
„Ob nun zwar in den Landesverträgen verordnet ist,
„daß von den fürstlichen Bedienten mit einigen
„Gliedern der Stände so wenig auf Landtagen als
„außer denselben tractiret werden mag: so hat man
„doch erfahren müssen, daß den Bürgermeistern
„und Rath der Städte Norden und Aurich anbe-
„fohlen worden, die Bürgerschaft zu convociren und
„ihre Erklärung einzusenden, ob sie sich den Kaiser-
„lichen Decreten unterwerfen wollten; auch daß
„sogar die fürstlichen Beamte selbst zum Theil auf
„dem platten Lande bei allen Communen herumge-
„sah

(h) Landsch. Acten.

Ostfr. Gesch. 7 B.

z

1723 fahren, Haus bei Haus, die Eingefessenen unter
 „vielen Bedrohungen, daß ein jedweder 50 Mark
 „löchig Goldes würde bezahlen, und eine Cinquar-
 „tierung Kaiserlicher Miliz gewärtigen müssen, da-
 „ferne sie die Kaiserl. Decrete nicht annehmen, und
 „die ihnen vorgelegte schriftliche Erklärung nicht
 „unterschreiben würden, dazu zu bringen gesucht
 „habe, und daß sogar einige Eingefessene, welche
 „die Erklärung nicht unterschreiben wollten, mit
 „Schlägen tractiret und unleidlich bedrohet worden.
 „Wenn aber die Bürgerschaften der Städte Nor-
 „den und Aurich und die vornehmsten bemittelsten
 „und mehresten Eingefessenen von dem dritten
 „Stande dergleichen sollicitirte Unterschreibung ver-
 „wegert haben; hingegen sothane schriftliche Erklä-
 „rung mit dem Namen der fürstlichen Bedienten,
 „Heuerleuten, Weibern, Kindern, offenbaren Bett-
 „lern, die ihr Brod bei den Thüren suchen, und
 „Juden angefüllet seyn, auch sogar ein Kerl ver-
 „schiedener abwesenden Leuten Namen daher ge-
 „schrieben hat, solche extracomitialische Handlungen
 „aber und erpractirte Unterschreibungen, nach den
 „Buchstaben der Accorden für kraftlos und nichtig
 „zu achten seyn: So wollen wir zwar nicht zwei-
 „feln, Ihro Kais. Majestät werden deswegen wider
 „die rechtmäßigen Stände (i) nichts nachtheiliges
 „verhängen; — allenfalls haben wir dawider hie-
 „mit öffentlich protestiren, und allen denjenigen,
 „welche sich zwingen lassen, oder sich angemasset
 „haben, eine schriftliche Erklärung von sich abzu-
 „geben, andeuten müssen, daß sie und Niemand
 „anders

(i) Dies ist das erstemal, daß sie öffentlich den Na-
 men, rechtmäßige Stände, annahmen, um sich von
 ihren Gegnern, den gehorsamen Ständen, zu un-
 terscheiden.

„anders allen Schaden werden zu büßen haben, und¹⁷²³
 „die Stände wider dieselben auf alle Weise werden
 „zu handeln wissen. Gleichwie wir dann hingegen
 „allen und jeden, welche mit den rechtmäßigen
 „Ständen die Freyheit des Vaterlandes und die
 „uralten so theuer mit Gut und Blut beibehaltenen
 „Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu be-
 „sendiren einig sind, versichern können, daß Ihre
 „Kaiserlichen Majestät, als ein allgerchtester
 „Herr, Dero höchsterleuchtete Einsicht, durch der-
 „gleichen obgedachte ex practisirte Unterschreibung
 „und anderwärtige Vorstellungen, nicht geblendet
 „werden mögen, denen gesammten Ständen, und
 „jeden getreuen Patrioten, Dero allerkräftigsten
 „Schutz werden angedeihen lassen (k).“ Dieses
 Placat ließ der Fürst wieder abreißen. Zu Leer,
 vielleicht auch an andern Orten, wurde es an den
 Pranger wieder angeschlagen. Dann verbot der
 Fürst nochmalen die Zahlung der von den Ständen
 eingewilligten Schatzungen, gab den sämmtlichen
 Eingefessenen auf, sich den Executionen mit den
 Waffen in der Hand zu widersetzen, foderte sie noch-
 malen auf, sich den Kaiserlichen Decreten zu unter-
 werfen, und relaxirte alle Subscribenten des auf
 dem Hinterp Landtage ausgestellten eidlichen Reverses
 von ihren eidlichen Verpflichtungen (l).

§. 4.

Aus den in dem ständischen Placat angeführten
 Thatfachen — diese können keine Erdichtungen seyn,
 weil sie dem lebenden Publico, unter dessen Augen
 alles dieses an verschiedenen Orten in Norden,
 Zürich

(k) Aus dem gedruckten Placate.

(l) Landsch. Acten.

1723 Ayrich und auf dem platten Lande vorgefallen war, vorgehalten wurden — aus diesen Thatfachen, wenn sie auch möchten übertrieben seyn, gehet wenigstens hervor, daß das fürstliche Ministerium die Eingefessenen durch Ueberredungen, durch Drohungen und Zwang zur Submission auf die Kaiserlichen Decrete zu überholen gesucht hat, und dagegen die Stände alles angewandt haben, den Eingefessenen von einer solchen Submission abzurathen, und eine Trennung unter sich vorzubeugen. Je mehr nun das Fürstliche Ministerium eine Trennung auszuwirken versuchte, desto stärker verbanden sich die Stände unter einander. Die Verhandlungen auf dem Hinter Landtage bewähren dieses. So unbedeutend der Ayricher Landtag auch war, so finden wir doch von der Zeit an die erste förmliche Trennung der Stände vor. Man hielt zu einer und derselben Zeit einen Landtag zu Hinte und einen andern zu Ayrich. So wie die Stände sich dadurch von einander abgesondert hatten, so entstand auch eine doppelte Benennung. Die, welche zu der fürstlichen Seite übergetreten waren, nannten sich gehorsame Stände; die aber, welche sich den Kaiserlichen Decreten nicht unterwerfen wollten, nannten sich rechtmäßige, oder auch wohl alte Stände, diese aber wurden von ihren Gegnern durch Kenitenten bezeichnet.

§. 5.

Die in Ostfriesland ausgebrochenen Unruhen machten nun wieder die Generalstaaten aufmerksam. An sie hatten sich, wie ich vorhin erwähnt habe, die Stände gewandt. Sie, die Generalstaaten, schrieben nun im Ausgang Jan. an den Fürsten, suchten ihn zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen, und

und riethen ihm besonders an, den von den Stän. 1723.
den eingewilligten Schatzungen ihren Lauf zu lassen.
Sie setzten hinzu, daß sie als aufrichtig gute
Freunde, als Nachbarn und als Gläubiger einer
unter ihrer Garantie aufgenommenen großen Schuld-
forderung dabei nicht gleichgültig seyn könnten, wenn
das durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommene
Ostfriesland in die äußerste Verwirrung gerathen
sollte. Ihrem Envoyé in Wien theilten sie die Ab-
schrift dieses ihres Schreibens mit, gaben ihm auf,
es bei dem Kaiser einzuleiten, daß die Stände bei
ihren Privilegien und Accorden geschützet würden.
Dann warnten sie die Stände, nichts zur Schmäle-
rung der fürstlichen Landeshoheit vorzunehmen.
Auch rieth der König von Preußen sowohl dem Für-
sten, als den Ständen Eintracht und Frieden an.
An den Fürsten hatte der König deshalb schon unter
dem 22 December 1722 ein Schreiben abgehen
lassen. Hierin heißt es unter andern: „Wir mö-
gen Ew. Abd. aus aufrichtiger von Dero selbst-
eigenem Interesse habenden Intention hiemit nicht
„verhalten, daß unseres Ermessens Dieselben Sich
„und Ihrem fürstl. Hause am besten rathen werden,
„diese ihige Differenzien nicht zu weit zu pouffiren,
„noch dadurch zu noch mehreren Collisionen und
„Verdrüßlichkeiten Anlaß zu geben, weil es gewiß
„an mächtigen Puiffancen nicht ermangeln wird,
„welche die dortigen Landesstände, wenn man mit
„denselben zu hart verfahren wollte, nicht so gar un-
„ter den Fuß und um alle von ihren Vorfahren er-
„worbene Privilegien bringen lassen werden. —
„Wenn indessen Ew. Abd. zu einem billigen Accom-
„modement anständig seyn: so werden wir solche
„Expedientien dabei suchen, und auch hoffentlich
„finden, damit man nicht weniger an der einen,

1723 „als der andern Seite damit friedlich seyn, und
 „seine Rechnung dabei finden möge.“ In dem Ca-
 binetschreiben an die Stände heißt es: „Wir haben
 „abermals an den Fürsten geschrieben, wie ihr aus
 „beigehender Copie ersehen werdet; Euch aber
 „rathen wir wohlmeinentlich, mit Moderation in
 „der Sache zu verfahren, und auf billige und be-
 „queme Expedientia zu gedenken, wie diese Diffe-
 „rentien ohne fernere Weitläufigkeiten abzuthun
 „seyn.“

Am 13 Febr. 1723 schrieb der König wieder
 an die Stände: „Wir recommendiren Euch hie-
 „durch nochmals den Respect, so ihr des Fürsten
 „Ihd. zu erweisen schuldig seyd, auf alle Weise bei-
 „zubehalten, zugleich auch Sr. Ihden Bediente zu
 „menagiren, weil sonst euer Verfahren desto weni-
 „ger an dem Kaiserlichen Hofe wird approbiret
 „werden.“ Dabei ließ der König dem Fürsten
 seine Vermittelung zur Benlegung der Irrungen
 abermals anbieten. Die Erklärung des Fürsten
 auf das staatische Schreiben und auf die preussische
 Intercession ist mir unbekannt. Indessen ergeheth
 aus den Acten hervor, daß der Fürst die Hebung
 der eingewilligten Schakungen nicht erlauben wol-
 len, er auch nicht die Vermittelung des Königes
 angenommen habe (m).

§. 6.

Während dieser Landesunruhen traf den Für-
 sten ein hartes Schicksal. Seine Gemahlin Chri-
 stiane Louise, gebohrne Fürstin von Nassau Idstein,
 Gräfin von Saarbrücken, starb am 13 April. Be-
 reits im Novemb. 1722 fieng sie zu kränkeln an.
 Die felegerischen Anstalten in der Stadt Aarich im
 Decem.

(m) Landsch. Acten.

December hatten einen nachtheiligen Einfluß auf¹⁷²³ ihre Gesundheit gehabt. Schon war sie in dem Ausgang des Decemb. dem Tode nahe, schon bezweifelte man ihr Aufkommen, wie sie sich durch die hilfreiche Hand geschickter Aerzte wieder erholte. Allein im Frühjahr wurde sie wieder schwächer, und so mußte sie zuletzt der Schwindsucht unterliegen. Dieser Verlust war dem Fürsten um so viel schmerzlicher, weil er sie, den 13jährigen Ehestand hindurch, so zärtlich geliebet hatte. Sie hatte erst ein Alter von 32 Jahren erreicht, wie sie ihre Laufbahn endigte. Nur allein der Erbprinz Carl Edward überlebte sie. Ihre andre vier Kinder waren vor ihr gestorben. Ihr untadelhafter Wandel, ihre Frömmigkeit (n), ihr herablassendes gefälliges Wesen hatten ihr die Liebe und Hochschätzung der ganzen Nation verschaffet, und ihr Absterben veranlaßte eine allgemeine Trauer. Die Leiche wurde am 9. Jun. nach einer solennen Proceßion beige-
 setzet. Der General-Superintendent Coldewey hielt die nachher abgedruckte Leichenrede (o). So lautet die Inschrift auf ihrem Sarge: In hac urna reconditur, Patriae Corona, divinis virtutibus decorata, florentissima Frisiorum Mater, Genere, dotibus corporis animique clarissima, Princeps clementiae, benignitatis ac Comitatis, quibus sibi summos, medios, imos devinxit, Matronarum Illustrium Ornamentum, Princeps Serenissima Christiana Ludovica, Domus Nassouicae Propago, Frisiaeque Robur, Serenissimi Principis ac Domini
 4 Da.

(n) Mit Lesung der heiligen Schrift, besonders der Psalmen, beschäftigte sie sich täglich. In ihrer Wittenbergischen Handbibel hatte sie selbst Randglossen gemacht. Outhofs Warschouw. p. 459.

(o) Gedruckte Personal. der Fürstin.

1723 Dn. Georgii Alberti, Principis Frisiae Orientalis, reliqua. Coniux fidei et amoris incorrupta socia, trium Filiorum, totidemque Filiarum Mater, sed iis orbata est excepto uno Carolo Edzardo in spem Frisiae Orientalis nato, morbo ante VI. Menses implicata cum ultra annum XXXII. dies XIII. expleverat, Anno MDCCXXIII. Idibus Aprilis extinguebatur. Vivit tamen et vivet, beatorum sedibus potita, cineribus hic reservatis, consurrectionem expectantibus, indelebile Mortalibus erit Ipsius Nomen (p).

S. 7.

Noch in diesem selbigen Jahre schritt der Fürst zur zweiten Ehe. An dem sächsischen Hofe hielt sich die Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg Bayreuth bei der Königin von Pohlen und Churfürstin von Sachsen, Christiane Eberhardine, auf. Die nahe Blutsfreundschaft zwischen dem Fürsten und der Königin (q) veranlaßte den Fürsten, im Oct. seinen geheimen Rath und Hofmarschall von Wurm nach Sachsen abzusenden, und um die Prinzessin Sophie Caroline anzuhalten. Nach einer günstigen Aufnahme reiste der Fürst im Ausgang Oct. selbst nach. Am 29 Oct. kam das Eheverlöbniß schon zu Stande. Vermöge der errichteten Ehepacten versprach die Prinzessin Braut, dem Fürsten 4000 Rthlr. Dotalgelder einzubringen. Die

(p) Ostfr. Mannigf. I. Theil p. 385. Die auf ihr Absterben geprägte Münze hat die Umschrift: Vitae melioris imago.

(q) Sophia Ludovica, der Königin Mutter und die Herzogin Christine Charlotte, des Fürsten Grossmutter, waren volle Schwestern, und Töchter des Herzogs Eberhard III. von Württemberg Stutgard.

Die Königin, die die Ehepacten mit unterschrieben¹⁷²³ hatte, übernahm auf ihre Kosten den Schmuck, das Silberzeug und die Kleidungsstücke anzuschaffen und der Prinzessin zu schenken. Der Fürst verpflichtete sich dagegen zu einer Morgengabe von 4000 Rthlr. und 200 Rthlr. jährlicher Renten, und dann zu einem Gegenvermächtniß von 4000 Rthlr. Endlich wies er der Prinzessin Braut das Schloß Verum zu einem Wittwensiß an, und setzte ihr zu einem Wittthum jährlich 6000 Rthlr. mit einigen andern kleinen Nebeneinkünften aus. Die Vermählung wurde am 8 Decemb. auf dem Churfürstl. Schlosse Pretsch vollzogen. Noch sehr jung war die neue fürstliche Gemahlin. Am 31 März 1707 war sie geboren. Sie war also noch nicht 17 Jahr alt, wie das Beylager gehalten wurde. Ihre Eltern waren der damals schon längst verstorbene Marggraf Christian Heinrich von Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth, und Sophie Christiane geborne Gräfin von Wolfstein, eine Mutter von 14 Kindern. Im Ausgang Dec. kam der Fürst mit seiner Gemahlin nach Ostfriesland zurück (r). Vielleicht hatte der Fürst bei seiner Wahl auf die innerlichen Unruhen Rücksicht genommen, um sich mit mächtigen Fürsten näher zu verbinden, und dadurch das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Der König von Dänemark Friedrich der IV. war von jeher dem ostfriesischen Hause sehr gewogen. In dem vorigen Jahre hatte er den Fürsten zum Ritter des Elephantenordens aufgenommen, und nun wurde der Kronprinz, nachherige König Christian VI., welcher ebenfalls mit einer Brandenburgisch-Culmbachischen Prinzessin vermählet war, des Fürsten Schwager. Auch der König Friedrich August

§ 5

von

(r) Regier. Acten.

1723 von Pohlen war mit einer Culmbachischen Prinzessin, jedoch aus einer andern Linie (s) verheurathet, und diese hatte die junge Gemahlin des Fürsten erzogen. Dann aber war schon damals dem Könige von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen das Conservatorium über Ostfriesland von dem Kaiser anvertrauet. Wie sehr nun der König von Dänemark durch seine Truppen, und der König von Pohlen durch die Feder seiner subdelegirten Commissarien den Fürsten unterstützt haben, dies wird die Geschichte in der Folge ausweisen.

S. 8.

Das ganze Land mußte nothwendig in die äußerste Verwirrung gerathen, wenn, zu ein und derselben Zeit, an verschiedenen Orten Landtage gehalten wurden; wenn die zu Hinte versammelten Stände mit den Aaricher Ständen völlig von einander abweichende Grundsätze hegten, und dann beide Landtagschlüsse sich nothwendig grade entgegen stehen mußten. Die neuen Stände in Aarich waren zu schwach, und, weil sie die Landescasse nicht in ihren Händen hatten, zu ohnmächtig, ihre Schlüsse durchzusetzen; dagegen befürchteten die alten Stände, daß das Misvergnügen weiter um sich greifen, und ihre Gegner immer mehrern Anhang finden möchten. Die üblen Folgen wurden von beiden Theilen, vielleicht aber aus verschiedenen Gesichtspuncten beherzigt. Die Stände hatten den Hinter Landtag auf den März prorogiret. Den

Vor-

(s) Der Marggraf Christian, ein Sohn des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, war der gemeinschaftliche Ueber-Großvater der Königin von Pohlen und der Fürstin von Ostfriesland.

Vorwand der Unsicherheit in Aarich räumte der¹⁷²³
Fürst dadurch aus dem Wege, daß er allen Land-
tagscomparenten ein sicheres Geleit ertheilte, und
bei Leib- und Lebensstrafe verbieten ließ, sie so wenig
auf der Hin- und Herreise als auf dem Landtage
selbst in Aarich auf irgend eine Art zu beleidigen.
Nun fanden sich die sämtlichen Stände wieder in
Aarich ein. Das Uebel war aber so tief eingewur-
zelt, daß es zu keinen Vergleichsvorschlägen kam.
Nach der Lage der Sachen war dieses auch unmög-
lich, da die Kaiserlichen neuern Decrete in vielen
Stücken den Landesverträgen widersprachen. Von
diesen wollten die Stände nicht abweichen, und auf
jene stützte sich lediglich der Fürst. Nur blos wegen
des Deichwesens wurde eine Vereinbarung getrof-
fen. Die Stände hatten vorhin, dem öfteren Wi-
derspruch des fürstlichen Ministerii ohnerachtet, mit
dem Emden Rathsherrn Spree über den Larrelter
Kolck contrahiret. Dieser hatte wider alles Ber-
muthen den gefährlichen Kolck glücklich geschlossen.
Nirgends fand man so vielen Eifer, die zerrissenen
Deiche wiederherzustellen, als bei den Emdern.
Nur Emden alleine traute man daher die Rettung
des Landes zu. Für eine beglichene Summe wurde
der Stadt Emden nun auch die Legung des Kan-
deiches von den Ständen anvertrauet. Der Fürst
sand kein Bedenken, diesen Vergleich zu bestätigen.
Dieses alles, und wie einige Monate nachher Fürst
und Stände auch die Verrfertigung des Haupt-
deiches ber Stadt Emden überlassen haben, ist vor-
hin erzählt. Das Deichwesen besonders hatte
viele Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den
Ständen verursacht; diese waren nun durch die
getroffene Vereinbarung mit der Stadt Emden ge-
hoben. Aber das Deichwesen war leider nur der
ein-

1723 einzigste Punct, worin Fürst und Stände mit einander übereinstimmten (t).

S. 9.

Den Ständen war alles daran gelegen, daß die Trennung unter sich verhütet werden möchte. Der Beitrag der Stadt Emden zu den gemeinen Landeslasten, welcher vormals der sechste Theil gewesen war, hatte vorzüglich den Unwillen sehr vieler ständischer Mitglieder wider Emden erregt. 1683 hatten sich die Stände mit Emden dahin verglichen, daß diese Stadt statt ihres Contingents, in Rücksicht ihres verfallenen Zustandes, jährlich bis 1701 ohne alle Abkürzung 2700 Gulden entrichten, und $\frac{1}{2}$ zu der ständischen Garnison stehen sollte. Mit dem Anfang dieses Jahrhunderts sollte aber das Emders Contingent von neuem behandelt werden. Da nun bald nachher einige unter den Ständen ihre Unzufriedenheit über diesen Vergleich geäußert, und die Administratoren sich geweigert hatten, das behandelte Contingent anzunehmen: so war die Zahlung gestockt (u). Emden hatte also von der Zeit an nicht das mindeste zu den Landeslasten entrichtet. Nothwendig mußte dieses, besonders in einer solchen Zeit, worin die Schakungen so sehr vervielfältiget und mit militärischer Execution beigetrieben wurden, unter den Ständen Jalousie und Unwillen erregen. Diesen Stein des Anstoßes hob man am 2. May durch einen neuen Vergleich. Darnach sollte die Stadt Emden von nun an bis zu dem Jahre 1800 zu einer jeden einfachen Capital- und zweien Personalschakungen 1100 Gulden entrichten, und für den Rückstand

40000

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Recht en Interesse Haar Hoogmog. op Emden. p. 38.

40000 Rthlr. erlegen. Diese 40000 Rthlr. soll-1723
 ten die Stände an der beglichenen Summe für den
 Rayreich einkürzen, und sich also selbst bezahlet
 machen (v). Emden hatte also die Stände wegen
 des Rückstandes nunmehr befriediget, und entrichtete
 von nun an wieder den ihm beglichenen Antheil zu
 den Landeslasten. In dem Vergleiche von 1683
 war von beiden Seiten beliebt, daß kein einzelner
 Stand oder eine einzelne Stadt sich mit dem fürst-
 lichen Regierhause ohne Vorwissen und Zustimmung
 sämmtlicher Stände in Tractate einlassen, dagegen
 aber einer dem andern zur Aufrechthaltung der Landes-
 verträge die hülfreiche Hand bieten sollte. Der ganze
 Vergleich, und folglich auch dieser Punkt, war in
 der nun mit der Stadt Emden gemachten neuen
 Convention bestätigt (w). Dieses mußte dem Für-
 sten besonders in dieser kritischen Epoche sehr miß-
 fallen. Eben daher protestirte er wider diese Ver-
 einbarung. Weil Emden in dem kaiserlichen Decrete
 von 1721 aufgegeben war, den schuldigen Beitrag
 (nämlich die sechste Quote) zu entrichten, und den
 Rückstand sofort zu erlegen: so hielt der Fürst auch
 diese Vereinbarung mit den Ständen über die Emden
 Quote für eine Widersetzlichkeit wider den Kaiser,
 und klagte darüber bei dem Reichshofrath (x).

§. 10.

(v) Dieser Vergleich ist abgedruckt in der paritions-
 mäßigen Einbringung der Gravam. vom 10 Nov.
 1729. Beilage 55. in der Ausführung des Privi-
 legii Kaisers Maximil. von dem Recht der Vorbei-
 fahrt, p. 114. und in dem Recht und Interesse
 Haar Hoogmog. p. 29—33.

(w) Landschaftl. Acten.

(x) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der
 Stadt Emden, den sechsten Theil zu den Landes-
 lasten zu bezahlen. §. 10. et seq.

1723

S. 10.

Der Fürst hatte unterdessen zu verschiedenenmalen auf die Execution der kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721 und 1722 bei dem Reichshofrath angedrungen, und sich über vielfältige Contraventionen wider diese Decrete und Widerspenstigkeit der Stände beschweret. Dagegen hatten die Stände über die Verletzung der Landesverträge und über die Vorenthaltung der fürstlichen Eingaben beständig geklaget. Unter dem 11. Jun. erließ der kaiserliche Reichshofrath wieder neue Decrete. Nur die Hauptstücke will ich daraus bemerken. Vorerst wurden die vorigen kaiserlichen Decrete darin bestätigt. Dann wurde zwar den Ständen nachgegeben, daß des fürstlichen Commissarii Unterschrift der Landrechnungen als überflüssig unterbleiben möge, indessen sollten die Landrechnungen so lange für ungültig und injustificiret geachtet werden, so lange nicht auf die in dem kaiserlichen Decrete vom 18. August 1721. vorgeschriebene Weise die fürstliche Revidirung, Prüfung und Genehmigung erfolgt sey. Der fürstliche Inspector sollte zwar in dem Collegio keine Stimme führen; indessen sollte er berechtiget seyn, wider Fehler und Unterschleife Monita zu machen, und solche dem Landesherrn anzuzeigen, damit derselbe auf Mittel bedacht seyn könne, die üble Verwendung der Landesgelder zu steuern. Den Landrechnungen sollte eine richtige Specification der hilfsbedürftigen Personen beigefügt werden, die Remissionen erhalten hatten. Ferner sollte es bei der kaiserlichen Resolution wegen der Proceß-, legations- und Commissionskosten sein Bewenden haben. Dann wurden die eigenmächtige Landtagsauschreibungen nach Hinte für ein unbilliges und aufrührisches Beginnen, und die dortigen Verhandlungen für nichtig erklärt.

Wider

Wider die Stifter dieser höchst vermessenen Aufsehung wider ihren Landesherren wurde die Inquisition vorbehalten, und den Deputirten, Administratoren und Ständen bei Strafe von 50 Mark Goldes, und nach Bewandniß der Umstände, bei Verwirkung Leibes und Lebens anbefohlen, sich in der Zukunft solcher übermüthigen, widerspenstigen und die gemeine Ruhe störenden Unternehmungen zu enthalten. Ferner wurde dem Buchdrucker zu Emden der Abdruck aufrührerischer Schriften bei Geld- und Leibesstrafe untersaget. Endlich wurde dem ständischen Consulenten in Gegenwart des Registrators und des fürstlichen Procurators die Einsicht der Acten — „jedoch unaufhaltlich und unabbrüchig der schuldigen Parition auf die kaiserlichen Decrete verstatet.“

§. II.

An die ordinalr Deputirten und Administratoren ergieng ein besonderes kaiserliches Decret. Hierin wurden ihnen untersagt, Remissionen und Dilationen einseitig, oder ohne vorhergegangene fürstliche Zustimmung zu ertheilen; Schatzungen auszuschreiben, die nicht von den sämmtlichen Ständen eingewilliget worden, so lange nicht über die Erheblichkeit der von einem Theile der Stände gemachten Einreden die landesfürstliche Cognition und Decission erfolgt sey; dem Fürsten die Schatzungsregister zur Revision und Rectificirung vorzuenthalten; jemanden eigenmächtig von den gemeinen Landeslasten zu befreien; mit schimpflichen Reden und Schmähungen in Schriften das fürstliche Ministerium anzutasten, und endlich solche Deputirten, die sich den kaiserlichen Decreten unterworfen, und die Paritionscheine unterschrieben haben, feindlich zu verfolgen und von dem Landtage abzuweisen. Dann wurden ihnen die Vergiverfatio-

nen

1723nen mit der anbefohlenen Abführung der fremden
 Miliz, die Widersetzlichkeit wider die Introduction
 eines fürstlichen Inspectors, die Auswirkung einer
 Protection bei Reichsständen, mit Uebergehung der
 kaiserlichen Majestät, als alleinigen von Gott allen
 Reichseinwohnern vorgesezten Oberhaupt, Beschir-
 mers und Richters, ferner alle grundirrige zur Ver-
 führung der übel berichteten Eingefessenen abzielende
 Imputationen gegen den Landesfürsten, als wenn
 dessen Vorhaben auf Vernichtung der Landesaccorden
 und Privilegien und auf Einführung eines despoti-
 schen Regiments gerichtet sey, und andere die fürst-
 liche Landeshoheit kränkende Thathandlungen mehr,
 ernstlich verwiesen. Besonders wurde ihnen vor-
 gehalten, daß es ein grundirriges und schädliches
 Principium sey, wenn die Stände behaupten woll-
 ten, daß sie freie Macht und Gewalt hätten, nach
 Belieben zu handeln und zu schließen, wie es ihnen
 gut dünkte, und der Landesfürst schuldig sey, nur
 schlechterdings alles, was die ordinair Deputirten
 und Administratoren resolvirten, zu exequiren. „Als
 „haben — so lautet der Schluß — Ihre Kaiserl.
 „Majestät Dero Ungnade über diese sämtliche zu
 „Berachtung Dero Kaiserl. Decrete sowohl, als zur
 „größlichen Despect der landesfürstlichen Reputation
 „unziemliche widerrechtliche und sträfliche Principia
 „und Führnehmen angeregtem ostfriesischen Collegio
 „der ordinair Deputirten und Administratoren anzu-
 „zeigen, allergnädigst resolviret, wie allerhöchst Die-
 „selben solche übermüthige Assertionen und darauf
 „gebaute Thathandlungen, — wie auch die getroffe-
 „nen heimlichen innerliche Empörung erweckenden
 „Zusammen-Verbindungen gänzlich cassiret und ver-
 „nichtet; ernstlich befehlende, daß berührtes Colle-
 „gium davon abstehey, und Dero vorigen kaiserlichen
 „Decre-

„Decreten, wie auch an allerhöchster Deroselben ver. 1723
 „ordnere kaisert. Commission ergangenen Verfügun-
 „gen in aller Unterthänigkeit gehorchen solle.“ Endlich
 sollte innerhalb zwei Monaten angezeigt werden, daß
 diesen sämtlichen kaiserlichen Resolutionen wirklich
 gelehbet seye, mit der Verwarnung, „daß alle und
 „jede Verächter dieser reichsväterlichen wohlgemein-
 „ten Ermahnung in die Strafe der funfzig Mark
 „löthigen Goldes kraft dieses erklärt sey, auch zu
 „derselben Erlegung mittelst Execution angehalten,
 „und überdies von dem Administrations-Amte und
 „Recht in landtäglichen Versammlungen zu erschei-
 „nen excludiret, — nicht weniger auf weitere Fort-
 „setzung trotziger Opposition, und des bisher in böser
 „Gewohnheit gehabtten verbotenen anderwärtigen
 „Recurses an Leib, Ehre und Gut gestraffet werden
 „sollen.“

§. 12.

Dann ergieng an den König von Preußen als
 Churfürsten von Brandenburg ein kaiserliches Man-
 dat, die in dem Lande stehenden Truppen sofort ab-
 zuführen, sich in die ostfriesischen Sachen nicht weiter
 zu mischen, und die renitirenden Landesstände auf
 keine Weise wider den Fürsten zu schützen. „Wenn
 „nun — heißt es in diesem Mandate — wider die
 „vormaligen kaiserlichen Ermahnungsschreiben und
 „Unser letzteres Dehortatorium vom 18. Aug. 1721
 „zu dessen nicht geringen Verachtung, diese annoch
 „beständig in Ostfriesland liegende Mannschaft, und
 „von selbiger ausgeübte, wider die gemeine Rechte
 „und Reichsstatuten überall anstoßende Land-Fried-
 „brüchige Facta also beschaffen, daß hierunter nun-
 „mehr wohl a Praecepto angefangen werden kann,
 „michin auch das gebetene Mandatum S. C. sub
 Ostfr. Gesch. 7 B. M „Poena

1723 Poena 100 Marcarum auri heute erkannt worden.
 „Als gebieten Wir Ew. Idden, als Churfürsten von
 „Brandenburg, bei Pön 100 Mark löchigen Gol-
 „des — hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie also
 „bald nach Insinuir. oder Verkündigung dieses Un-
 „sers kaiserlichen Gebots, Dero vorhin in Ostfries-
 „land eigenmächtig eingelegte und daseibst sich annoch
 „beständig aufhaltende Mannschaft, ohne den ge-
 „ringsten ferneren Anstand, hinwiederum abführen,
 „hinwegnehmen und nach Hause berufen; folglich
 „Sr. des Fürsten zu Ostfriesland Idden und die
 „Seinigen in keinerlei Weise noch Wege turbiren,
 „am allerwenigsten aber die von den Administratoren
 „unrechtmäßig und zur Ungebühr ausgeschriebenen
 „und angelegten Collecten exequiren und betreiben,
 „noch sich in die ostfriesischen Handlungen im gering-
 „sten einmischen, weder die daigen Landstände defen-
 „diren, vertreten, noch beschützen, diesem also, und
 „zumider nicht thun, noch hierinnen säumig oder
 „ungehorsam sey, als lieb Ew. Idden ist, obbe-
 „stimmte Pön zu vermeiden. Das meinen Wir
 „ernstlich.“

§. 13.

Hierauf nahm der Kaiser den Fürsten, dessen
 ganze Familie, dessen Rätthe, Beamte, Diener,
 Angehörige und alle gehorsame Unterthanen in seinen
 und des heiligen Reichs besondern Schutz, Schirm
 und Protection, und erkannte ein Conservatorium
 auf den König Friedrich August von Pohlen, als
 Churfürsten von Sachsen und auf den Herzog August
 Wilhelm von Braunschweig - Wolfenbüttel. So
 lautet der Schluß des kaiserlichen Rescripts an den
 König und an den Herzog: „Als ersuchen Wir Ew.
 „Idd. Idd. — daß Sie Sr. des Fürsten von Ost-
 „friesland

„friesland Ibd. nach Maaß und buchstäblichen In-1723
 „halt des heutigen Unfers kaiserl. Reichshofraths
 „Conclusi bei vorigen Unfern kaiserl. Decreten vom
 „18. August 1721. und dem Ihrer Ibd. gebühren-
 „den Landesfürsil. Respect und Hoheit wider alle
 „Eingriffe und Turbationen, unter welchem ausge-
 „sonnenen Prätext, auch von wem solche immer per
 „directum oder indirectum unternommen werden
 „möchten, beständig mit sattsamen Nachdruck, auch
 „so oft es nöthig ist, mit militärischer Macht unver-
 „züglich, ingleichen auch die Landesstände bei den-
 „jenigen Rechten, so ihnen laut ermeldeten Unfern
 „kaiserl. Resolutionen und Accorden zustehen, jedoch
 „daß hierunter der Mißbrauch verhütet werde, auf
 „alle Weise manuteniren, und daneben die gemeine
 „Ruhe conserviren, und keine Thätlichkeiten, Ueber-
 „ziehungen oder Belästigungen niemanden — ge-
 „statten, folglich Sr. Idden als Landesfürsten sammt
 „seiner fürsil. Familie, dessen Räte, Beamte, Die-
 „ner, Angehörige und gehorsame Unterthanen da-
 „wider jederzeit, autoritate nostra Caesarea, schützen,
 „schirmen und vertheidigen mögen. Das geschieht
 „zur Vollziehung der Gott-geliebten Justiz, und
 „Uns beneben von Ew. Idden, Idden zu danknehmi-
 „gen Gefallen.“

§. 14.

Die Execution dieser kaiserlichen Decrete und
 Untersuchung und Schlichtung der Streitigkeiten,
 welche noch sonst zwischen dem Fürsten und den
 Ständen vorwalteten, und in den Decreten ausge-
 setzt waren, vertraute der Kaiser ebenfalls dem Köni-
 ge von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig-
 Wolfenbüttel an. Die vorzüglichste Stelle dieses
 Commissorii lautet so: „Wir gesinnen an Ew. Ibd.

M 2

„Ibd.

1723 „Ibd. Freund . Oheim . Brüder . nachbarlich und
 „gnädigst, daß Sie diese Unsere kais. Commission
 „annehmen, — und hiez zu von jedweder Seite einen
 „gelahrten in Land . und Regierungsfachen wohlver-
 „fahrenen Subdelegirten brauchen, und nach Maas-
 „gabe Unserer hiebei gelegten kaiserlichen Instruction
 „verfahren, sodann — denen übermüthigen und
 „widerpenstigen Administratoren — den rechten
 „Ernst zu erkennen geben mögen. Dieses gereicht
 „Uns zu besonderer Wohlgefälligkeit.“

So hatten denn der König von Pohlen als Chur-
 fürst von Sachsen, und der Herzog von Braunschweig
 die Untersuchungs . Executions . und Manutenez-
 Commission.

§. 15.

Der Fürst hatte sich auch vorzüglich darüber be-
 schweret, daß die Stände das 1687 erkannte, 1695
 aber wieder aufgehobene Conservatorium heimlich
 mit dem Bischof von Münster erneuert hatten, wie
 auch, daß der Bischof die rückständigen Subsidien
 durch seinen Obersten von der Horst mit militäri-
 scher Execution betreiben lassen. Dieses Verfah-
 ren wurde durch ein besonderes kaiserliches Rescript
 dem Bischof verwiesen, und ihm aufgegeben, die
 beigetriebenen Gelder mit den Zinsen an die Landes-
 casse wieder zurückzuzahlen. „Wenn nun diese —
 so drückt sich der Kaiser aus — von deiner Ibd.
 „unternommene den gemeinen Landfrieden offenbar
 „überfahrende, an sich ärgerliche und schädlicher
 „Consequenzen volle Thathandlungen nicht allein
 „Unserer kaiserlichen Verordnung zuwider, sondern
 „auch Unserm allerhöchsten Respect und Autorität
 „zum merklichen Abbruch, Sr. des Fürsten zu
 „Ostfriesland Ibd. aber zum empfindlichen Präjudiz
 „und

„und Dero Landen zum größten Schaden gereichen, 1723
 „und Wir als oberster Richter dergleichen eigen-
 „mächtiges höchst strafbares auf eine allgemeine Zer-
 „rüttung abzielendes Beginnen keinesweges gestat-
 „ten können noch wollen: Als befehlen Wir Deiner
 „Edlen, die unter dem Namen der Subsidiengelder
 „erpreßte und empfangene Geldsummen sammt Er-
 „stattung des Interesse und verursachten Schaden
 „und Kosten an das ostfriesische Landschafts-Verarium
 „innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung einer
 „Strafe von 50 Mark löthigen Goldes wieder zu
 „bezahlen.“

§. 16.

Endlich ergieng ein kaiserliches Patent an die
 sämmtlichen ostfriesischen Unterthanen. Hierin wur-
 den alle Eingefessenen aufgefordert, sich den kaiser-
 lichen Decreten und den künftigen Verfügungen der
 kaiserlichen Commission zu unterwerfen. Ihnen
 wurde der mächtige Schutz des Kaisers wider alle
 angedrohte Verfolgung und Belästigung und dann
 auch die kaiserliche Manutenez bei der beständigen
 auf die gemeine Wohlfahrt und Ordnung gegründete
 Ausübung aller aus den Landesverträgen fließenden
 Gerechtigkeiten in Kraft des nun auf den König von
 Pohlen und den Herzog von Braunschweig erkannten
 kaiserlichen Conservatorii zugesichert. Da auch von
 ständischer Seite behauptet worden, daß die kaiser-
 lichen Decrete die ganze Landesverfassung und die so
 heilig beschwornen Verträge durchlöcherten, so er-
 mahnte der Kaiser in diesen Patenten alle Eingefesse-
 nen, sich nicht durch die Administratoren, die durch
 ihre unbeschränkte Lizenz zu Excessen und Unordnun-
 gen und durch ihre Eingriffe in die landesfürstliche
 Oberbotmäßigkeit alle diese Klagen und Beschwerden

1723 veranlasset hatten, nicht leiten zu lassen. „Um des-
 „willen — heißt es ferner — ein jeder von Euch
 „leicht vermerken wird, daß Unsere kaiserliche Decre-
 „te im geringsten nicht auf Venehmung des rechten
 „Gebrauchs der Landesprivilegien und Verträge oder
 „Einführung unbilliger Neuerungen angesehen, son-
 „dern, daß derselben Genuß, vermittelst Abschaffung
 „derselben mancherley Unheil und Bedrängniß über
 „das Vaterland häufenden Administrations-Irre-
 „gularitäten und Excessen und Einführung einer
 „vorlängst von sehr vielen gewünschten guten Wirth-
 „schaft, jedermänniglich zum Guten, wieder herge-
 „stellt, und ins Werk gesetzt werden möge.“ (y)

(y) Alle diese unter dem 11. Jan. erlassene kaiserliche
 Decrete, Mandate und Patente sind von fürstlicher
 Seite besonders abgedruckt worden.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären sich, den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landesverträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete, restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preußen mahnet die Städte von allen Gewaltthätigkeiten ab, §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schenkungen executivisch befehlen. Dies veranlaßet Gährung, und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Militz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzt einige Magistratspersonen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erkletzen sich zu einem Vergleich, der Fürst aber beschehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vicekanzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusationsschriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placet wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs- und Manutenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschläglich beschieden.

§. I.

Aus diesen kaiserlichen Decreten, Mandaten und Patenten gehet denn die ernstliche Willensmeinung des Kaisers hervor, alle in Ostfriesland sich eingeschlichene Unordnungen abzustellen, und dem Fürsten, wider alle Eingriffe in dessen Landeshoheit seinen kräftigen Schutz zu ertheilen. Aber alle diese kaiserliche Verordnungen und Verfügungen, die in der That in vielen Stücken den Landesverträgen nicht entsprachen, änderten so wenig, als die Drohungen des sich nun ganz auf den Kaiser verlassenden Fürsten, die bisherigen Gesinnungen der alten Stände. Die ganze Ritterschaft und die Stadt Emden hielten noch fester an einander wie jemals, und hatten ohne